

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), § 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 StrG LSA.

§ 2

Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind anzuzeigen. Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Calbe (Saale) veranstaltet das Rolandfest, das Bollenfest und den Weihnachtsmarkt.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Calbe (Saale), soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 und 2 gelisteten Gebührentarife in der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale). Die gelisteten Arten der Sondernutzung begründen weder einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, noch werden nicht gelistete Arten von Sondernutzung von der Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht wurden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll in der Regel schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ansprechpartner, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Calbe (Saale) zu stellen.
- (2) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Eine Sondernutzung der öffentlichen Fläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, soll die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Abstellen von Mülltonnen darf frühestens am Abend vor und am Tag der Müllabfuhr erlaubnisfrei abgestellt werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll;
 - b) Alle kurzzeitigen Benutzungsarten der Straße durch Anlieger, wie zum Beispiel Lagerung von Umzugsgut, Holz oder Baumaterial auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Werbeauslagen, die vorübergehend (tagsüber und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und gemessen von der Hauswand nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - d) Werbeanlagen und Markisen an der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt wurden.
 - e) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- (2) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten gesonderte, vertragliche Regelungen.
- (3) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI vom 09.01.2007 (MBI. LSA S. 30) in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Calbe (Saale). Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 7

Versagung/ Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- eine übermäßige Belastung des öffentlichen Straßenraums zu befürchten ist, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder das Stadtbild negativ beeinträchtigt oder sonstige Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auf Grund von Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder sonstigen wichtigen Gründen die Fläche benötigt wird,
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Benutzung des Markt- und Festplatzes werden Standgebühren und Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Plätze sowie Nebenkosten veranschlagt. Die Gebühren richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Nebenkosten bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nebenkosten bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (4) Das Recht der Stadt Calbe (Saale) Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 nicht für den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 nicht rechtzeitige oder unvollständige Angabe macht.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA dar und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung der Stadt Calbe über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten tritt am 09.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Calbe über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.04.1999 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 27.10.2015

Hause

Bürgermeister